

**Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft
Referat Pflichtschulen und
Musikschulen
Karmeliterplatz 2
8010 Graz**



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Ivica-Osim-Platz 2, 8041 Graz

Tel: 0316 / 822 079

Fax: 0316 / 822 079-290

E-Mail: post@gemeindebund.steiermark.at

www.gemeindebund.steiermark.at

per E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Graz, 25. Juli 2023

**Gesetz, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004 und das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz 2000 geändert werden (Schulrechtsänderungsgesetz 2023)
GZ: ABT06-115953/2023-3**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindebund Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des obigen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:


Wir ersuchen, in den Erläuterungen zu § 34 Z 7 eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass mit der Passage: "die Amtserfordernisse der Schule sowie Kanzleierfordernisse der Schulleitung" **niemals** die Personalkosten für administratives Assistenzpersonal, sondern lediglich die Kosten für die nötige Büroausstattung gemeint sind.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, dass in § 33 dieselben Beitragsgrenzen für Schulinfrastrukturvorhaben wie in der Gemeindeordnung zur Anwendung kommen (§ 75 Abs 7). In § 28 Abs. 5 sollte der Begriff Gemeinde-Bedarfszuwendungen ergänzt werden um „weitere Förderungen“. Sollte eine Gemeinde Kapitaltransferzahlungen des Bundes, der Europäischen Union oder des Landes erhalten und das Projekt ausfinanziert sein, so sollte jedenfalls auch mit dem Projekt begonnen werden dürfen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK


LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer